



MERKBLATT

Januar 2024

Seit 1. Februar 2021 ist die Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in Kraft und wird in Deutschland durch das sogenannte Ausgangsstoffgesetz umgesetzt. Die EU-Verordnung legt einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen fest, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten. Sie zielt darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen. Die SGD Süd überprüft als Inspektionsbehörde die Umsetzung der mit diesem Gesetz verbundenen Pflichten. Ansprechpartner für die Meldung verdächtiger Transaktionen, sowie bei Abhandenkommen oder Diebstahl von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, ist das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz.

Was sind Ausgangsstoffe für Explosivstoffe?

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe werden in meldepflichtige Stoffe mit und ohne Abgabebeschränkung unterteilt (siehe *Anhang 1* und *Anhang 2*). Die Ausgangsstoffe aus *Anhang 1* mit Abgabebeschränkung dürfen nur bis zu bestimmten Konzentrationsgrenzen an Mitglieder der Allgemeinheit (Privatpersonen) verkauft werden, über den Grenzwerten ausschließlich an gewerbliche Verwender. Die Ausgangsstoffe aus *Anhang 2* der Verordnung unterliegen keiner Abgabebeschränkung.

Die Ausgangsstoffe aus beiden Anhängen unterliegen einer Meldepflicht. Verdächtige Transaktionen, sowie Abhandenkommen und Diebstahl sind zu melden.

<i>Anhang 1: Liste der Ausgangsstoffe mit Abgabebeschränkung und Meldepflicht</i>			<i>Anhang 2: Liste der Ausgangsstoffe mit Meldepflicht</i>	
<i>Stoffname</i>	<i>CAS-Nr.</i>	<i>Grenzwert [Gew. %]</i>	<i>Stoffname</i>	<i>CAS-Nr.</i>
Ammoniumnitrat	6484-52-2	16 ¹	Aceton	67-64-1
Kaliumchlorat	3811-04-9	40	Aluminium (Pulver)< 200µm	7429-90-5
Kaliumperchlorat	7778-74-7	40	Calciumammoniumnitrat	15245-12-2
Natriumchlorat	7775-09-9	40	Calciumnitrat	10124-37-5
Natriumperchlorat	7601-89-0	40	Hexamin	100-97-0
Nitromethan	75-52-5	16	Kaliumnitrat	7757-79-1
Salpetersäure	7697-37-2	3	Magnesium (Pulver)< 200µm	7439-95-4
Schwefelsäure	7664-93-9	15	Magnesiumnitrat-Hexahydrat	13446-18-9
Wasserstoffperoxid	7722-84-1	12	Natriumnitrat	7631-99-4

¹mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat größer als 16 %

Welche Pflichten haben Wirtschaftsteilnehmer?

- Meldepflicht: Die Meldung verdächtiger Transaktionen sowie das Abhandenkommen oder der Diebstahl erheblicher Mengen, der in *Anhang 1 und Anhang 2* aufgeführten Stoffe (unabhängig von ihrer Konzentration) muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Ansprechpartner für Rheinland-Pfalz ist als nationale Kontaktstelle das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz.

E-Mail: lka.monitoring-ausgangsstoffgesetz@polizei.rlp.de -- Telefon: 06131/65-2350

Um verdächtige Transaktionen zu erkennen nennt der Leitfaden zur Verordnung folgende Verdachtsmomente:

- Der Käufer tritt nervös auf und weicht Fragen nach dem geplanten Gebrauch des Stoffes aus.
 - Der Käufer ist nicht vertraut mit der üblichen Anwendung des Stoffes.
 - Stoffe werden in ungewöhnlicher Menge oder Kombination nachgefragt.
 - Der Käufer besteht auf ungewöhnliche Zahlungsmethoden, wie zum Beispiel hohe Barzahlungen.
 - Der Käufer ist nicht bereit sich auszuweisen.
- Überprüfungspflicht: Beschränkte Stoffe oder Gemische über den genannten Konzentrationsgrenzwerten des *Anhangs 1* dürfen an Mitglieder der Allgemeinheit weder entgeltlich noch unentgeltlich abgegeben werden. Der Verkäufer muss sich vergewissern, dass der potenzielle Käufer die Stoffe gewerblich verwendet. Dazu muss er eine Erklärung einholen mit Informationen zur Identität (der zur Vertretung berechtigten Person), Angaben zum Unternehmen und der beabsichtigten Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe. Der Verkäufer muss die Informationen 18 Monate lang ab dem Datum der Transaktion aufbewahren.
- Informationspflicht: Wer Ausgangsstoffe abgibt, muss den Käufer über die gesetzlichen Bestimmungen unterrichten (Unterrichtung der Lieferkette). Bei den nach *Anhang 1* beschränkten Stoffen ist dies die Information, dass Ausgangsstoffe von Mitgliedern der Allgemeinheit weder bereitgestellt noch von diesen verbracht, besessen oder verwendet werden dürfen. Für Stoffe des *Anhangs 1* oder des *Anhangs 2* muss der Abnehmer darüber informiert werden, dass Meldepflichten bestehen. Außerdem muss das Unternehmen gewährleisten, dass die im Verkauf dieser Stoffe tätigen Mitarbeiter wissen, welche der angebotenen Produkte Ausgangsstoffe enthalten. Die Mitarbeiter müssen ihre Pflichten bei der Abgabe, der Information und Meldung kennen.

Wo sind weitere Informationen zu finden?

- [Verordnung \(EU\) 2019/1148](#) über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
- Gesetzestext des [Ausgangsstoffgesetzes](#)
- [Leitlinien](#) für die Durchführung der EU-Verordnung